

Satzung

für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mammendorf

(Kindertageseinrichtungensatzung – KiTaS-)

vom 10. Juli 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) erlässt die Gemeinde Mammendorf folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderkrippe „Kleine Strolche“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder, die in der Regel das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) die Kindergärten „Himmelszelt“ und „Villa Regenbogen“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
 - c) das Kinderhaus „Sonnenschein“ im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder verschiedener Altersgruppen bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betreut.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) ist jeweils ein eigener Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

ZWEITER TEIL: Anmeldung und Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

§ 4 Anmeldung und Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergartengruppen des Kinderhauses und in den Kindergärten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere bei Wohnortwechsel und beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmebescheid. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldetermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.
- (2) Die Aufnahme in den Kindergartengruppen des Kinderhauses und in den Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, die nach Ablauf des Kindergartenjahres schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden, insbesondere Kinder mit einem sozialen Integrationsbedürfnis oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird,
 - f) Altersstufe der Kinder.

Die Personensorgeberechtigten haben hierüber Nachweise zu erbringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Über die Aufnahme und Zuteilung eines Kindes in die Kindergartengruppen des Kinderhauses oder in den gewünschten Kindergarten entscheidet die hierfür zuständige Kinderhausleitung oder Kindergartenleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (8) Im Interesse einer schnellen und vollständigen Eingewöhnung der Kinder und im Hinblick auf die angestrebten Ziele ist es notwendig, dass die angemeldeten Kinder regelmäßig und ohne Unterbrechung das Kinderhaus oder den Kindergarten besuchen. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich mit der Anmeldung, für diesen regelmäßigen Besuch zu sorgen.

§ 5

Anmeldung und Aufnahme in die Kinderkrippe

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Krippengruppe des Kinderhauses und in der Kinderkrippe voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere bei Wohnortwechsel und beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt durch einen Aufnahmebescheid.
- (2) Die Anmeldung erfolgt bis zum Wechsel in den Kindergarten für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Vom genauen Zeitpunkt der Anmeldetermine werden die Personensorgeberechtigten alljährlich durch ortsübliche Bekanntmachungen in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.
- (3) Die Aufnahme in der Krippengruppe des Kinderhauses und in der Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Mammendorf. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - d) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden, insbesondere Kinder mit einem sozialen Integrationsbedürfnis oder wenn eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird,
 - e) Altersstufe der Kinder.

Die Personensorgeberechtigten haben hierüber Nachweise zu erbringen.

- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Krippenjahr.
- (5) Die Aufnahme erfolgt mit einer bis zu 8-wöchigen Eingewöhnungsphase, in der während der Besuchszeit ein Elternteil persönlich und telefonisch erreichbar sein und zur Verfügung stehen muss.
- (6) Die Aufnahme erfolgt auf Probe. Die Probezeit beträgt acht Wochen.

- (7) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (9) Über die Aufnahme und Zuteilung eines Kindes in die Krippengruppe des Kinderhauses und in die Kinderkrippe entscheidet die hierfür zuständige Kinderhaus- bzw. Krippenleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde. Wünsche der Eltern werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (10) Die Übernahme eines Kindes aus der Krippengruppe des Kinderhauses und der Kinderkrippe während des Krippenjahres in den Gemeindekindergarten ist bei entsprechender Eignung und Entwicklung des Kindes in Absprache mit den Eltern, der Kinderhaus- bzw. Krippenleitung und der Kindergartenleitung möglich.

§ 6

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) ist der jeweiligen Leitung die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung von den Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
- (3) Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) ist für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern nachzuweisen. Alle Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, müssen mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern nachweisen. Dies gilt nicht für Kinder, bei denen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen. Der Nachweis hierfür ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 7

Kündigungen und Änderungsbuchungen in den Kindertageseinrichtungen

- (1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c) erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Hierzu wird seitens der Gemeinde ein Abmeldebescheid erlassen.

- (2) Im Interesse einer gleichmäßigen geordneten Erziehung sollen Abmeldungen aus dem Kinderhaus (Kindergartengruppen) oder dem Kindergarten grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres erfolgen. Abmeldungen müssen gegenüber der Kinderhaus- bzw. Kindergartenleitung mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats ausgesprochen werden; dies gilt auch bei Abmeldungen vor Eintritt in die Kindertageseinrichtungen. Nach dem 31. Mai ist eine Kündigung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (3) In der Kinderkrippe oder der Krippengruppe des Kinderhauses ist eine Abmeldung durch Personensorgeberechtigte jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig; dies gilt auch bei Abmeldungen vor Eintritt in die Kindertageseinrichtungen. Nach dem 31. Mai ist eine Kündigung nur noch zum Ende des Krippenjahres zulässig.
- (4) Änderungsbuchungen sind im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und mit Zustimmung der Kinderhaus-, Kindergarten- bzw. Krippenleitung jeweils zum nächsten Monatsersten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich.

§ 8 **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
 - g) sich nach der achtwöchigen Probezeit bei Krippenkindern ergibt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und bei Kindergartenkindern auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 9 **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Erkrankte Kinder müssen, bevor sie wieder die Kindertageseinrichtung besuchen, einen Tag fieberfrei bzw. zwei Tage durchfallfrei sein.

- (3) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit entsprechend dem Infektionsschutzgesetz leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Außerdem dürfen Personen bei eigenen Erkrankungen mit unklarer Diagnose zur Vermeidung von Ansteckungen und Übertragungen die Kindertageseinrichtungen nicht betreten und auch das Kind nicht in die Kindertageseinrichtungen bringen.
- (5) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen, wenn und solange der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder gemäß Infektionsschutzgesetz eine Kindertageseinrichtung nicht besuchen darf. Dies gilt für Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz und insbesondere auch für die sog. Kinderkrankheiten wie Scharlach, Röteln, Masern und Kopfläuse, sowie für bakterielle oder virale Durchfallerkrankungen. Der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung steht die Entscheidung frei, bei Lausbefall oder anderen ansteckenden Erkrankungen zum Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest und in begründeten Einzelfällen eine Abklärung mit dem Gesundheitsamt zu fordern und von den Personensorgeberechtigten vorlegen zu lassen. Beim erstmaligen Befall mit Kopfläusen ist eine von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Bestätigung, dass die Behandlung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, in der Regel ausreichend.
- (6) Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes sind der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen sowie Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (7) Eine Pflicht zur Verabreichung von Medikamenten durch das Personal der Kindertageseinrichtungen besteht nicht. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren. Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur bei chronischen Erkrankungen und soweit sie nach ärztlicher Abklärung lebensnotwendig sind, erfolgen. Die Medikamentengabe muss vom Arzt verordnet sein. Ein entsprechender Handlungsplan sowie eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten sind vorzulegen.
- (8) Etwaige anfallende Kosten für ein ärztliches Urteil oder Attest werden nicht erstattet und sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (9) Auf dem gesamten Gelände der einzelnen Kindertageseinrichtungen besteht Rauchverbot.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten der Kindergärten

- (1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindergärten werden von der Gemeinde festgesetzt; Kinderhaus- bzw. Kindergartenleitung und Beirat werden dazu gehört.

- (2) Die Öffnungszeiten richten sich nach der Bedarfsermittlung bzw. Bedarfsplanung und betragen derzeit im

Kinderhaus Sonnenschein (Kindergartengruppen)

Öffnung morgens	7.00 Uhr
späteste Abholzeit	16.30 Uhr
späteste Abholzeit Freitags	16.00 Uhr
Kernzeit	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kindergarten Himmelszelt

Öffnung morgens	7.00 Uhr
späteste Abholzeit	16.30 Uhr
späteste Abholzeit Freitags	16.00 Uhr
Kernzeit	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kindergarten Villa Regenbogen

Öffnung morgens	7.00 Uhr
späteste Abholzeit	13.30 Uhr
späteste Abholzeit lange Gruppe	15.00 Uhr
Kernzeit	8.45 Uhr bis 12.00 Uhr

- (3) Die Bedarfsermittlung und -planung erfolgt alle zwei Jahre.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, wenn die Aufsicht und Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 11
Öffnungszeiten der Kinderkrippen

- (1) Für die Krippengruppe im Kinderhaus und die Kinderkrippe werden die Öffnungszeiten wie folgt festgesetzt:

Für die Krippengruppe im Kinderhaus Sonnenschein:

Öffnung morgens	7.00 Uhr
späteste Abholzeit	16.30 Uhr
späteste Abholzeit Freitags	16.00 Uhr
Kernzeit	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Für die Kinderkrippe Kleine Strolche:

Öffnung morgens	7.00 Uhr
späteste Abholzeit	16.30 Uhr
späteste Abholzeit Freitags	16.00 Uhr
Kernzeit	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- (2) Das Kinderhaus (Krippengruppe) und die Kinderkrippe übernimmt die Betreuung der Kinder für die gebuchten Zeiten. Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich. Die gewünschte Buchungszeit ist im Aufnahmeantrag anzugeben und für die Dauer des Kinderkrippenjahres festzulegen.
- (3) Ab Vollendung des dritten Lebensjahres der Kinder läuft die Betreuung zum 31. August des jeweiligen Jahres aus.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, wenn die Aufsicht und Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 12 Buchungszeiten

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten zu beantragen. Buchungszeiten sind Zeiten innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Kernzeit muss jeweils in der Buchungszeit enthalten sein.
- (2) Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird für die Kindergartengruppen eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens vier Stunden pro Tag festgelegt.
- (3) Die Mindestbuchungszeit für den Krippenbesuch beträgt wöchentlich acht Stunden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen übernehmen die Betreuung der Kinder für die gebuchten Zeiten. Die Kinder sollen zu Beginn der Buchungszeit in den Kindertageseinrichtungen sein und am Ende der Buchungszeit pünktlich wieder abgeholt werden. Ein Bringen oder Holen der Kinder während der Kernzeiten ist nicht möglich.
- (5) Die Buchungszeit ist für die Dauer des Kindergartenjahres festzulegen. Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten sowie mit Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Für die Monate Juli und August sind keine Änderungsbuchungen möglich.
- (6) Überschreitet die tatsächliche Besuchszeit regelmäßig die Buchungszeit, so muss die Buchungszeit entsprechend angepasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde davon abweichen.

§ 13 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 14 Ferien

Die Kindertageseinrichtungen werden an maximal 30 Tagen innerhalb eines Kindergartenjahres überwiegend entsprechend der Regelung für Schulferien geschlossen. Die Schließungen werden von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der Kinderhaus- bzw. Kindergartenleitung oder der Krippenleitung und beim Kindergarten dem Elternbeirat, festgelegt. Alle Schließungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte eine Öffnung während der Ferien erfolgen, so wird dies von Bürgermeister und Kindergartenreferent/in im Einvernehmen mit der Kinderhaus- bzw. Kindergartenleitung und dem Elternbeirat bzw. der Krippenleitung festgelegt.

§ 15 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Kindergartenjahr gilt für alle Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 gleichermaßen.

§ 16 Verpflegung

Eine Mittagsverpflegung wird im Kinderhaus „Sonnenschein“, im Kindergarten „Himmelszelt“, im Kindergarten „Villa Regenbogen“ Gruppe Grashüpfer sowie in der Kinderkrippe „Kleine Strolche“ angeboten. Kindergartenkinder können ein Mittagessen einnehmen. Krippenkinder müssen verpflichtend am Mittagessen teilnehmen. Die Verpflegungsgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung.

§ 17 Erweitertes Rahmenangebot

Zusätzliche Rahmenangebote, die in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten im Kinderhaus (Kindergartengruppen) und in den Kindergärten in Anspruch genommen werden können, sind insbesondere eine musikalische Förderung, Fremdsprachen in spielerischer Form, Logopädieangebot sowie zusätzliche Sportförderung.

§ 18 Montessorigruppe

Im Kindergarten Himmelszelt wird zusätzlich eine Gruppe, die entsprechend der Montessori-Pädagogik arbeitet, angeboten.

§ 19 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende im Kinderhaus (Kindergartengruppen) und in den Kindergärten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit zum Besuch der regelmäßig veranstalteten Sprechstunden wahrnehmen. Die Personensorgeberechtigten sind zum Wohle des Kindes zur Zusammenarbeit mit der Einrichtung verpflichtet.
- (3) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kinderhaus und in den Kindergärten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 20

Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und vom Kinderhaus (Kindergartengruppen) und den Kindergärten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind vor dem Ende der Öffnungszeit persönlich abgeholt werden.
- (2) Soll das Kind von einer anderen Person als dem gegenüber der Kindergartenleitung bekannten Abholer mit nach Hause genommen werden, so ist dies der Kindergartenleitung rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Krippenkindern ist die Kinderhaus- bzw. Krippenleitung schriftlich darüber zu unterrichten, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch das Krippenpersonal erstreckt sich nur auf die Zeit bis zu den festgelegten und bekanntgegebenen Schlusszeiten.

§ 21

Unfallversicherungsschutz

Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 22

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 23 Datenverarbeitung

- (1) Durch Einreichen des Aufnahmeantrages wird gem. § 6 Abs. 1a und c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben, damit im Sinne des Rechtsanspruches ein Betreuungsplatz vermittelt werden kann. Die Erhebung und Verarbeitung ist für die Platzvergabe notwendig (§ 67a Sozialgesetzbuch (SGB X)).
- (2) Alle für das Verfahren erforderlichen personenbezogenen Daten werden automatisiert gespeichert und verarbeitet. Die Angaben werden zweckentsprechend und zentral in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf nach den jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen nach der DSGVO, den §§ 6a ff. SGB VIII) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert.

§ 24 Härtefälle

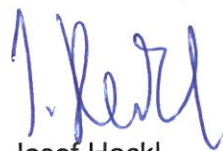
In besonderen Fällen kann die Gemeinde von allen Bestimmungen dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mammendorf (Kindertageseinrichtungensatzung – KiTaS-) vom 2. August 2017 außer Kraft.

Gemeinde Mammendorf
Mammendorf, den 10. Juli 2024



Josef Heckl
Erster Bürgermeister

